

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwochs den 30. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,  
M. H ir z e l.

Der dritte Staatschreiber,  
Meyer von Knonau.

## B e s c h l u ß

betreffend die Erweiterung und Beförderung der  
außerordentlichen Straßenarbeiten.

§. 1. Die für den allgemeinen Verkehr erforderlichen Straßenverbindungen im Innern des Cantons und bis an die Grenzen sind in möglichst kurzer Zeitfrist herzustellen.

§. 2. Zu dem Ende ist der Regierungsrath beauftragt, unverzüglich die für Erbauung von Haupt- und Landstraßen nothwendigen technischen Vorarbeiten einzuleiten und die Arbeiten selbst beginnen zu lassen.

§. 3. Um den Gang der dießfälligen vermehrten Arbeiten und Geschäfte zu erleichtern und zu befördern, wird

- a) der Regierungsrath neben dem bestehenden Straßen-Inspectorate noch erfahrene Straßenbau-

- meister für die Zeit des Bedürfnisses zuziehen und sie für ihre Arbeiten angemessen honoriren;
- b) der Regierungsrath, in Bezug auf die Zusammensetzung des Straßen-Departements, die Vertheilung der Geschäfte unter die Straßenbeamten und den Geschäftsgang überhaupt die erforderliche Einrichtung treffen und Reglemente erlassen;
- c) der Art. 9. lit. b. des Gesetzes vom 18. April 1833, betreffend das Straßenwesen, dahin abgeändert:

Von nun an übernimmt der Staat bey Anlegung von Landstraßen die Entschädigung für das für den Straßenzug und dessen Bekiesung erforderliche Land, die Kosten der Aufsicht, die Erbauung der Brücken, Tollen und anderer Mauerarbeiten, die Reinigung des Kiefes, den Bau des Straßendamms mit acht Zoll hohen Fußwegen und die Hälfte der ersten Bekiesung.

Die Kirchgemeinden hingegen, durch deren Bann sich die Straßen ziehen werden, übernehmen nach Vorschrift die Umlage des Straßen-Fundamentes oder Steinbettes, den Transport aller Bau-Materialien für Brücken, Tollen und Mauern nebst Stellung von Handlangern bey den Mauerarbeiten und endlich das Oeffnen und Abdecken der Kiesgruben, so wie die Hälfte der ersten Bekiesung.

- §. 4. Die Bestreitung der Kosten findet Statt:
- a) Durch eine regelmäßig und so lange als nöthig ist, in's Staats-Budget aufzunehmende Ausgabe

von 200,000 Frkn. für außerordentliche Straßenarbeiten.

- b) Durch einen nach Erforderniß der Umstände zu verabreichenden Beitrag aus dem durch Beschluß des Großen Rathes vom 11. April 1834 hiefür angewiesenen Theil des Industriefondes.
- c) Durch einen weitem, aus den Zinsen und Capitalien des Industriefondes zu erhebenden Beitrag von 300,000 Franken.
- d) Durch einen nach Art. 2. des Gesetzes vom 29. März 1833 betreffend die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens zu behandelnden Vorschuß aus dem Staatsgute. Von diesem Vorschusse wird jedoch nur dann Gebrauch gemacht, wenn die in lit. a. b. und c. bezeichneten Summen nicht hinreichen sollten.

§. 5. Die sämtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Straßenwesen werden jährlich durch das Budget festgesetzt.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit sofortiger Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 24. März 1836.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. J. Hess.

Der zweite Secretär,

Müscher.

---

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Mittwoch den 30. März 1836.

Der Amtsbürgermeister,

M. Hirzel.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

---